

„Legalize it?“

Die Entkriminalisierung bzw. Legalisierung des Besitzes und der Weitergabe von Cannabisprodukten war Thema einer Podiumsdiskussion am 16. Oktober 2014 in Wien.

Mediziner und Rechtswissenschaftler erörterten am 16. Oktober 2014 in Wien die Frage der Legalisierung von Besitz und Weitergabe von Cannabisprodukten. Die Veranstaltung „Legalize it?“ der *Österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie** wurde von Ass.-Prof. Dr. Katharina Beclin moderiert.

Cannabis gilt in breiten Kreisen der Bevölkerung als Einstiegsdroge. Mit solchen Mythen müsse man aufräumen, sagte Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Doz. Dr. Georg Spiel. Nicht die Substanzen Cannabis oder Alkohol als solche seien das Problem, sondern eine zu hohe Dosis oder Konsumfrequenz. Auch könne man nicht sagen, Cannabiskonsum führe zu Psychosen. Sollte es einen solchen Zusammenhang geben, dann nur bei „Heavy-Usern“, also bei Personen, die Cannabis annähernd täglich konsumieren. Ähnlich argumentierte Dr. Hans Haltmayer, Allgemeinmediziner, Psychotherapeut und Beauftragter für Sucht- und Drogenfragen der Stadt Wien. Abhängigkeit komme nicht allein von der Substanz, betonte Haltmayer. Ihre Entwicklung sei ein von individuellen Erlebnissen und Ressourcen geprägtes Phänomen. Es gebe keinen Beleg für die Wirkung von Cannabis als Einstiegsdroge, vielmehr könne man Alkohol und Nikotin als Einstiegsdrogen sehen.

Risiken. „Dennoch ist Cannabis keine harmlose Substanz“, sagte Haltmayer. Sie könne potenziell gesundheitsschädigend, aber auch



Diskussionsveranstaltung „Legalize it?“: Referenten Georg Spiel, Johanna Schopper, Katharina Beclin, Klaus Schwaighofer, Hans Haltmayer, Fritz Zeder.

heilsam sein. Wie Spiel verwies er auf die Faktoren Dosisierung und Frequenz. Als zusätzlichen Faktor erwähnte er das Alter. Wann mit dem Konsum begonnen wurde, sei entscheidend – je jünger, umso risikoreicher.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer vom Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie der Universität Innsbruck bekräftigte, Cannabis sei zweifellos ein Suchtmittel und nicht zu verharmlosen, dennoch sei der Großteil der Bevölkerung durchaus zu einem verantwortungsvollen Umgang in der Lage. Er trete nicht für eine umfassende Legalisierung ein, jedoch



Wirkstoffhaltige Hanfplanzen: Prävention und Aufklärung sollten im Vordergrund stehen.

stünde eine Pönalisierung mit der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts im Widerspruch. Man müsse sich darüber im Klaren sein, dass die Strafbarkeit zahlreiche negative Folgen mit sich bringe. Ein Verfahren ende zwar meist mit der Einstellung, dennoch erfahre der Betroffene eine Stigmatisierung.

Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder, Abteilungsleiter im Justizministerium und Mitglied der Bundesdrogenkoordination, warf die Frage auf, ob in Zeiten umfassender Sparmaßnahmen weiterhin Ressourcen in die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis investiert werden sollten. Haltmayer und Spiel waren sich darin einig, dass Prävention und Aufklärung im Vordergrund stehen sollten.

Internationale Vorgaben.

Mehrere UN-Abkommen und ein EU-Rahmenbeschluss befassen sich unter anderem mit Cannabis. Zwar werde Cannabis in internationalen Übereinkommen in eine Kategorie mit Heroin, Kokain, Opium und Morphin eingereiht, ob diese Ein-

teilung sachlich gerechtfertigt sei, könne jedoch hinterfragt werden, sagte Dr. Johanna Schopper, Vorsitzende der Bundesdrogenkoordination.

Zeder erläuterte, dass in der historischen Entwicklung der Übereinkommen ein Einstellungswandel erkennbar sei. Während in früheren Übereinkommen noch eine liberalere Einstellung festzustellen sei, könne die letzte Konvention aus dem Jahr 1988, an der sich auch der EU-Rahmenbeschluss 2004/757/JI orientiere, als Strafrechtskonvention klassifiziert werden. Dennoch würden die deutlich formulierten Aufträge, Strafnormen zu schaffen, keine Pflicht zur tatsächlichen Verhängung von Strafen einschließen; der nationale Gesetzgeber müsse zwar einen Straftatbestand vorsehen, aber „Therapie statt Strafe“ oder ähnliche Maßnahmen seien ebenfalls möglich. Hinsichtlich der Strafbarkeit von Besitz, Kauf und Anbau für den persönlichen Gebrauch bestehe darüber hinaus ein staatlicher Spielraum.

Bei der anschließenden Publikumsdiskussion zeigte sich, dass eine weitere sachliche Debatte über die Änderung strafrechtlicher Regelungen zu Besitz und Weitergabe von Cannabisprodukten zu begrüßen sei.

Irene Steinberger

* Die 1951 gegründete *Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie* widmet sich der *Erforschung juristischer und empirischer Aspekte des Verbrechens und der Verbrechensbekämpfung.*